

verzinsten sich in den Jahren 2003 bis 2008 zwischen 3,0 % (2006) und 3,5 % (2008) p.a. (TZ 72)

Um Erträge zu erwirtschaften und die Fremdkapitalkosten ihrer Tochtergesellschaften wieder am Kapitalmarkt zu verdienen, nahm es die Gemeinde in Kauf, ihr Vermögen (Wasser- und Abwasseranlagen) mit zusätzlichen Finanzschulden zu belasten. Die gewählte Veranlagungsstrategie erwies sich auch durch die Finanzmarktkrise als unwirtschaftlich. Der RH hielt fest, dass eine solche Ausrichtung der Strategie am Prinzip der Ertragsmaximierung für den öffentlichen Bereich nicht angewandt werden sollte. Die Aufnahme von Fremdkapital für Spekulationsgeschäfte am Kapitalmarkt durch eine Gemeinde hielt der RH generell für unzweckmäßig. (TZ 72)

Barvorlage

Im Herbst 2005 beantragte der Leiter des Rechnungswesens der Gemeinde im Auftrag des Bürgermeisters bei einem Kreditinstitut die Einrichtung eines Kassenkredites in Höhe von 1,00 Mill. EUR auf ein neu einzurichtendes Subkonto der Gemeinde. Zur Besicherung dieses Kassenkredites verpfändete der Bürgermeister gemeinsam mit einem Mitglied des Gemeinderates Wertpapiere der Gemeinde in Höhe von 1,00 Mill. EUR. Beschlüsse des Gemeinderates zu beiden Rechtsgeschäften lagen nicht vor. (TZ 73)

Die Einrichtung eines Kassenkredites wäre nach § 76 Abs. 2 lit. b und § 82 Stmk GemO nur gemeinsam mit der Beschlussfassung über den Voranschlag zulässig gewesen. Für die Begründung eines Gemeindepontos wäre ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich gewesen (§ 82 Abs. 2 Stmk GemO). (TZ 73)

Aufnahme von Darlehen

Im August 2006 unterzeichneten der Bürgermeister und drei weitere Gemeinderatsmitglieder für die Gemeinde einen Darlehensvertrag zur Aufnahme eines endfälligen Darlehens in Höhe von 2,00 Mill. EUR. Diese Mittel sollten zur Finanzierung der Einbringung eines Eigenmittelanteils für die Therme Fohnsdorf GmbH verwendet werden. Gleichzeitig verpfändeten sie ein gemeindeeigenes Wertpapierdepot zur Sicherstellung des Darlehens. (TZ 74)

Der Antrag zur nachträglichen Genehmigung im Gemeinderat enthielt weder den Hinweis, dass dieses Geschäft bereits abgeschlossen worden war, noch dass es für den Abschluss eines solchen Vertrages einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurfte, die nicht vorlag. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte schließlich im Juli 2007 nach einer Belehrung über die Rechtswidrigkeit der Vorgangsweise durch die Gemeindeaufsicht. (TZ 74)